



# Sassnitz Stadtanzeiger



**Amtliches Bekanntmachungsblatt**

Nr. 10/ 2006 - 13. Jahrgang

20. November 2006

kostenlose Ausgabe

## INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Jahresabschluss 2005 der Wärmeversorgung Rügen GmbH (WVR GmbH)
- ❖ Jahresabschluss 2005 der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH (WoGeSa mbH)
- ❖ 4. Änderung B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“ – öffentliche Auslegung
- ❖ 5. Änderung B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“ – Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- ❖ Information zum Winterdienst 2006/ 2007
- ❖ Vergnügungssteuersatzung der Stadt Sassnitz
- ❖ 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2006
- ❖ Beschlüsse der Stadtvertretung



### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2005 der Wärmeversorgung Rügen GmbH**

1. Der Wirtschaftsprüfer Diplom-Volkswirt Herr M. Hiort (Hamburg) erteilte auf Grund der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2005 der Wärmeversorgung Rügen GmbH per 08. 06. 2006 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.
2. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern gibt mit Schreiben vom 17.10.2006 den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses auf den Dezember 2005 nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 16 Abs. 3 KPG).
3. In der Gesellschafterversammlung am 26. 10. 2006 wurde der Jahresabschluss auf den 31.12.2005 festgestellt und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.
4. Der erzielte Jahresüberschuss wird in voller Höhe an den Gesellschafter ausgeschüttet.
5. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung sieben Tagen lang in den Geschäftsräumen der Wärmeversorgung Rügen GmbH, Rügener Ring 62, 18546 Sassnitz öffentlich ausgelegt.

Sassnitz, 27. Oktober 2006

gez. Adelsberger  
Geschäftsführer



**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2005  
der Städtischen Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH  
- WoGeSa -**

1. Die DOMUS Nordrevision GmbH erteilte auf Grund der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2005 sowie des Lageberichtes der Geschäftsführung der - WoGeSa - Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH am 11.07.2006 folgenden Bestätigungsvermerk:  
„Nach unserer Beurteilung bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“
2. Der Aufsichtsrat bestätigte den Jahresabschlußbericht am 27.09.2006 für das Geschäftsjahr 2005.
3. In der Gesellschafterversammlung, datiert vom 27.09.2006 wurde der Jahresabschluss auf Antrag des Aufsichtsrates festgestellt. Der Jahresüberschuss aus dem Jahre 2005 in Höhe von 140.691,94 € ist in der Gesellschaft in die satzungsgemäße Rücklage mit 14.069,19 € und in die Bauerneuerungsrücklage mit 126.622,75 € einzustellen.
4. Aufsichtsrat und Geschäftsführer wurde am 27.09.2006 Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss 2005 und der Lagebericht 2005 werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 14 Tage in den Geschäftsräumen der - WoGeSa - Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH, Rügener Ring 35, 18546 Sassnitz, öffentlich ausgelegt.

Sassnitz, den 30. Oktober 2006

gez. Schütt  
Geschäftsführer



**BEKANNTMACHUNG DER STADT SASSNITZ  
4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“  
öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB**

Der von der Stadtvertretung Sassnitz am 09.10.2006 gebilligte Entwurf der **4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“** und die zugehörige Begründung liegen im Zeitraum vom 28.11.2006 bis einschließlich zum 27.12.2006 im Bauamt der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstrasse 06, 18546 Sassnitz, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungsbereich beinhaltet das teilweise erschlossene, noch unbebaute Areal am südlichen Abschnitt des Anemonenweges (Baugebiete WA30 - 33 sowie teilweise die Baugebiete WA21, 37, 58 und 59).

Zu dem Planentwurf sind folgende umweltbezogenen Informationen verfügbar:

- Stellungnahme vom 06.07.06 des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Stellungnahme vom 19.07.06 des LUNG Mecklenburg-Vorpommern
- Stellungnahme vom 12.07.06 des StAUN Stralsund
- Stellungnahme vom 19.07.06 des Landkreis Rügen als Untere Naturschutzbehörde
- Bilanzierung der mit der Planung verbundenen Eingriffe in Umwelt und Natur und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Stand: 06.09.06)

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Bebauungsplans schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Sassnitz, 20. November 2006

(Siegel)

gez. Holtz  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DER STADT SASSNITZ**  
**5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Mukraner Straße – 2. BA“**  
**Aufstellungsbeschluss, frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Die Stadtvertretung hat am 09.10.2006 beschlossen, den B-Plan Nr. 4 zu ändern (5. Änderung). Der Änderungsbereich beinhaltet die Baufelder Nr. 5, 9 an der Mukraner Straße, Nr. 22 - 26 an der Straße Zur Schlucht, Nr. 38 - 41, am Ostseeblick, Nr. 43, 44 am Heidenberg, Nr. 48 am Quellweg sowie Nr. 46, 56, 57 an der Straße Zu den Hünengräbern.

Planungsziele:

1. Baugebiete 5, 9, 22 - 26, 38 - 41, 43, 44 (Mukraner Straße, Zur Schlucht): Aufgabe der Mehrfamilienhausbebauung und Bereitstellung der Baugebiete für offene Einfamilienhausbebauung; Reduzierung des Maßes der Nutzung auf zwei Vollgeschosse und eine GRZ 0,25; Aufgabe von Gemeinschaftsstellplatzanlagen und Nutzung als überbaubare Grundstücksfläche (Anpassung der Baugrenzen), Aufgabe der festgesetzten Firstrichtungen im Baugebiet 43, 44
2. Sicherung des Spielplatzes ‚Ostseeblick‘ mit öff. Zuwegung
3. Sicherung eines priv. Fußweges mit Nutzungsrecht zugunsten der Stadt in südwestlicher Verlängerung des Quellweges (Bestand); Aufgabe des bisher weiter südöstlich festgesetzten Fußweges zwischen den Baugebieten 46 und 57 (überbaut)
4. Neuorganisation der Verkehrsanbindung der Baugebiete 70, 71 (Aktivspielplatz)
5. Aufgabe eines festgesetzten Fußweges zwischen ‚Ostseeblick‘ und Lärmschutzwall
6. Überprüfung der Lärmschutzregelungen an der Landesstraße 29 (Rtg. Mukran/Binz)

Der Vorentwurf zu der Planänderung liegt in der Zeit **vom 28.11..2006 bis zum 12.12. 2006** im Bauamt der Stadt Sassnitz, Waldmeisterstrasse 06, 18546 Sassnitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Für die Öffentlichkeit besteht während dieser Zeit die Möglichkeit, die Planungsabsichten zu erörtern und Anregungen oder Bedenken zu der Planung vorzubringen.

Sassnitz, 20. November 2006

(Siegel)

gez. Holtz  
Bürgermeister

❖ ❖ ❖

**Wichtige Information zum Winterdienst 2006/2007!**

Der Winter steht vor der Tür und die Stadt Sassnitz hat die notwendigen technischen und materiellen Vorbereitungen für den Winterdiensteseinsatz abgeschlossen.

Bei extremen Witterungsbedingungen werden die Einsatzkräfte des Stadthofes durch ortsansässige Firmen unterstützt; hierzu gibt es die notwendigen Abstimmungen.

Ortsteile und Nebenstraßen werden grundsätzlich erst nach Abschluss der ersten und zweiten Etappe beräumt.

Aber die städtischen Einsatzkräfte sind nicht für alle Straßenabschnitte und Gehwege im Stadtgebiet zuständig. Gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sassnitz ist die Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung auch auf Eigentümer der an der Straße anliegenden Grundstücke (nach Klassifizierung in die Reinigungsklasse) übertragen worden.

Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklasse 0 (obere Bahnhofstraße, Hauptstraße, Merkelstraße, Mukraner Straße (B96 bis Alten- und Pfllegeheim), Stralsunder Straße, Straße der Jugend), übertragen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist
2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:

1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sassnitz nicht nachkommt, insbesondere die oben genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Straßen und Wegegesetz M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sassnitz, 20. November 2006

gez. Wilke  
Leiterin Ordnungs- und Hafenamts

❖ ❖ ❖

**Satzung der Stadt Sassnitz  
über die Erhebung einer Vergnügungssteuer  
für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten**

**Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V Nr. 13 S. 539 ) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) i. d. F.d. Bek. vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Sassnitz vom 11.09.2006 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

(1) Die Stadt Sassnitz erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung und im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung - SpielV) i.d.F.d. Bek. vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245), zul. geänd. durch Verordnung vom 17. Dezember 2005 und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgelts fordert.

(2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

## **§ 2 Steuerbefreiungen**

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 3 Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halterin oder Halter ist diejenige/derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halterinnen und/oder Halter sind Gesamtschuldner.

(2) Der Eigentümer oder Besitzer des Aufstellortes des Spielgerätes haftet für die Steuer, wenn er für die Genehmigung der Aufstellung ein Entgelt erhält oder an dem Ertrag aus dem Spielgerät beteiligt ist. Außerdem haftet er, wenn er seine Anzeigepflicht (§ 8) schuldhaft verletzt.

## **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Spielgerätes an einem Aufstellort im Sinne des § 1. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Spielgerät endgültig entfernt wird.

(2) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Geräten, die nach § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Stückzahlmaßstab) oder § 5 Absatz 2 Satz 1 zu besteuern sind, mitzurechnen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse.

Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Freispielen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 c GewO und §§ 13 und 14 Spielverordnung.

b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk sowie bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte (Stückzahlmaßstab).

Bei Spielgeräten mit mehr als einer Steuereinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 2 werden die in § 6 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Spielgerät vorhandenen Spielvorrichtungen entspricht.

(2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung einer

umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind wie z. B. Gerätekennzeichnung (inkl. Aufstellort, Geräte-Nr. und Zulassungs-Nr.); Kennzeichnung des jeweiligen Ausdrucks; Zeitraum der letzten Kassierung; Geldbilanz seit der letzten Kassierung (Einwurf, Auswurf, Nachfüllung, Fehlbetrag etc.) mit dem Ergebnis „Elektronisch gezählte Kasse,“ ; der Umsatzsteuer unterliegende Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse abzüglich Falschgeld etc.); Nettokasse (Bruttokasse unter Abzug der enthaltenen Umsatzsteuer); Nachfüllungen; Ende.

Zur Prüfung der Angaben verpflichtet sich der Aufsteller, den Auslesestreifen mit Statistikteil vorzulegen.

## § 6 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO sowie an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten je angefangenen Kalendermonat 7 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.

(2) Für das Halten von Automaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 250,00 EUR.

(3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk gem. § 5 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenem Kalendermonat für jedes Spielgerät

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO	125,00 EUR
b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	42,00 EUR

(4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne § 33 i GewO	31,00 EUR
b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten	16,00 EUR

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes, im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## § 7 Besteuerungsverfahren

(1) Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Gerät zur Benutzung aufgestellt wurde (Steueranmeldezeitraum).

Der Halter/die Halterin hat bis zum 20. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung nach dem Mustervordruck (Anlage) getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht (z. B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, so dass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben) sich im Laufe eines Kalendermonats ändert.

(2) Gibt der Halter/die Halterin die Anmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer gem. § 162 AO ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die Steueranmeldung ist von dem Halter/der Halterin oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Maßgeblicher Zeitraum -Steueranmeldezeitraum-, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk gilt dies mit folgenden Modifikationen:

- Zugrunde zu legen ist der Zeitraum zwischen der letzten für die Steueranmeldung vorgenommenen Auslesung der elektronisch gezählten Bruttokasse und der neuen Auslesung. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Austritts) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- Für erstmals im Steueranmeldezeitraum eingesetzte Geräte ist an den Zeitpunkt der im letzten Steueranmeldezeitraum vorgenommenen Auslesung anzuschließen.

- c) Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats beizufügen.

### **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Der Halter/die Halterein hat die erstmalige Aufstellung eines Automaten und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Automaten an einem Aufstellungsort bis zum 20. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung nach dem Mustervordruck anzuzeigen.

Bei verspäteter Anzeige der endgültigen Entfernung eines Spielgerätes gilt als Tag der Beendigung der Aufstellung der Tag des Eingangs der Anzeige.

(2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf dem Mustervordruck gem. § 7 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 5 mitzuteilen.

(3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 ist auch der Inhaber der für die Aufstellung der Automaten benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen auf einem vorgegebenen Mustervordruck durchzuführen.

(4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach den Abs. 1 und 2 und § 7 sind Steueranmeldungen gem. § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Satz 3 der AO.

(5) Wird die Steueranmeldung nach § 7 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge entsprechend § 152 der AO festgesetzt werden.

### **§ 9 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk unter Beteiligung der Steuerabteilung der Stadt Sassnitz zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.

(2) Die Stadt Sassnitz ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Pflichten der §§ 7 bis 9 zuwider handelt.

### **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten gem. Abschnitt 2 des Landesdatenschutzgesetz M-V, durch die Stadt Sassnitz auf Rügen zulässig:

- a. Name, Vorname
- b. Anschrift
- c. Bankverbindung
- d. Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und Zulassungsnummer der Spielgeräte, Ort der Aufstellung, Gesamtzahl der Spiele sowie die Daten gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung

- a. aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
- b. aus dem Einwohnermelderegister (§ 31 Abs. 7 i.V.m. § 31 Abs. 1 Landesmeldegesetz) und
- c. in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.

**§ 12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- u. Geschicklichkeitsgeräten vom 12. Dezember 1995, geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 18. Januar 2002, außer Kraft.

Sassnitz, den 12. September 2006

gez. D. Holtz  
Bürgermeister

*Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.*



**1. Nachtragshaushaltssatzung  
der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 50 Kommunalverfassung M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 06. November 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<b>1. im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	196.900		10.300.200	10.497.100
die Ausgaben	196.900		10.300.200	10.497.100
<b>2. im Vermögenshaushalts</b>				

die Einnahmen	445.200		13.907.200	14.352.400
die Ausgaben	445.200		13.907.200	14.352.400

## § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der <b>Kredite</b>	von bisher 3.731.100 EUR (unverändert)	auf 3.731.100 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	von bisher 3.731.100 EUR (unverändert)	auf 3.731.100 EUR
2. der Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	von bisher 0 EUR (unverändert)	auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der <b>Kassenkredite</b>	von bisher 1.000.000 EUR (unverändert)	auf 1.000.000 EUR

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern sind unverändert und betragen:

Steuerart	Hebesatz: v. H
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	255
b) für Grundstücke, für die im Veranlagungszeitraum ein Einheitswert 1935 festgestellt oder festzustellen ist (Grundsteuer B)	380
c) für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder nicht festzustellen ist, - für Wohnungen, die mit Bad, IWC und Sammelheizung ausgestattet sind, - für andere Wohnungen	1,26 EUR je m <sup>2</sup> Wohnfläche 0,94 EUR je m <sup>2</sup> Wohnfläche

- je Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage	6,34 EUR
- je Abstellplatz für Personenkraftwagen außerhalb einer Garage	3,18 EUR

**Gewerbsteuer**

370 v. H. (unverändert)

#### § 4

Ausführliche Regelungen zur

1. Deckungsfähigkeit (unverändert)
2. Zweckbindung (unverändert)
3. Freigabe von Mitteln des Vermögenshaushaltes (unverändert)
4. Festsetzung von Wertgrenzen (unverändert)

sind unverändert.

Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sie wurde am 09. November der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sassnitz, den 09. November 2006

gez. D. Holtz

Bürgermeister

**Auslegung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006**

*Gemäß § 48 Abs. 3 KA M-V liegt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und ihre Anlagen vom 21. bis 28. November 2006 in der Kämmererei der Stadtverwaltung Sassnitz, Waldmeisterstraße 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.*



**Im nichtöffentlichen Teil der 3. Stadtvertreter-sitzung am 19. Juni 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 26-03/06 STV „Flächentausch Herr Dieter Reuter aus Dubnitz/ Stadt Sassnitz“**

Die Stadt Sassnitz tauscht das Flurstück 64, Flur 1, Gemarkung Dubnitz mit einer Größe von 6.055 m<sup>2</sup> gegen das Flurstück 65, Flur 2, Gemarkung Lancken mit einer Größe von 10.260 m<sup>2</sup>.

Der Ausgleich der größeren Flurstückflächen bei gleicher Nutzungsart erfolgt über den Kompensationswert anhand der Wirkfaktoren.

Im Tauschvertrag ist zusätzlich zu regeln, dass Herr Dieter Reuter sich und seine Rechtsnachfolger verpflichtet, ständig den öffentlichen Zugang zum Naturdenkmal zu gewährleisten.

**Beschlussvorlage Nr. 41-03/06 STV „Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Sassnitz und der Fährhafen Sassnitz GmbH zur Ausarbeitung von Planunterlagen für das B-Plangebiet Nr. 7.1 ‚Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran‘“**

Der Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Ausarbeitung der städtebaulichen Planunterlagen für den B-Plan

Nr. 7.1 „Gewerbe- und Industriegebiet Hafen Mukran“ wird bestätigt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den städtebaulichen Vertrag mit der FHS Sassnitz GmbH zu unterzeichnen.

**Beschlussvorlage Nr. 44-03/06 STV „Verkauf von Teilflächen der städtischen Grundstücke Gemarkung Sassnitz, Flur 6, Flurstücke 170/1 und 170/20“**

Die Stadtvertretung stimmt dem Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 170/1 und 170/20, Gemarkung Sassnitz, Flur 6, an die Städtische Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH in einer Größe von ca. 570 qm zu. Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

Gutachter-, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten sind durch den Käufer zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 46-03/06 STV „Ankauf des Grundstückes Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 24“**

Die Stadtvertretung beschließt den Ankauf des Straßengrundstückes ‚Teilfläche der Waldmeisterstraße‘.

**Beschlussvorlage Nr. 51-03/06 STV „Bestellung des Geschäftsführers der Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH (WoGeSa)“**

Der Gesellschafter (Bürgermeister) aller drei Gesellschaften wird aufgefordert, Herrn Siegfried Adelsberger im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages zum Geschäftsführer der WoGeSa mit Wirkung vom 01. Januar 2007 zu bestellen.



**Im öffentlichen Teil der 4. Stadtvertreterversammlung am 11. September 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 49-04/06 STV „Beschluss über die Verleihung einer Ehrenbürgerschaft“**

Die Stadtvertretung verleiht Frau Eugenia Waszak, heute wohnhaft in Bydgoszcz (Polen), die Ehrenbürgerschaft der Stadt Sassnitz.

**Beschlussvorlage Nr. 67-04/06 STV „Beschluss über die Verlegung von Stolpersteinen“**

Dem Auftrag der Evangelischen Kirchgemeinde Sassnitz entsprechend sollen die Stolpersteine verlegt werden. Die Stolpersteine sind ca. 10 x 10 cm große aus Beton gegossene Steine mit eingelassener Messingtafel, auf der Namen, Jahrgang und Schicksal eingestanz sind.

Die Finanzierung der Stolpersteine tragen die Antragenden (Evangelische Kirchgemeinde, Zeugen Jehovas), die dann auch die Auftraggeber sind.

**Beschluss Nr. 53-04/06 STV „Satzung der Stadt Sassnitz über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung)“**

1. Der Satzungsentwurf über die Stellplatzsatzung der Stadt Sassnitz wird bestätigt.
2. Die Satzung wird nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht amtlich bekannt gemacht.

**Beschlussvorlage Nr. 54-04/06 STV „B-Plan Nr. 24 ‚Golfplatz Sassnitz-Mukran‘ – Satzungsbeschluss“**

1. Der Bebauungsplan Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird als Satzung beschlossen. Die Wirksamkeit der Satzung ist an die Bedingung geknüpft, dass zum Entzug der landwirtschaftlich genutzten Flächen des künftigen Golfplatzes die einvernehmliche Lösung zwischen Vorhabenträger und Landwirt gegenüber der Stadt Sassnitz nachzuweisen ist.

2. Die Begründung wird gebilligt.  
3. Der Bürgermeister der Stadt Sassnitz wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 24 „Golfplatz Sassnitz-Mukran“ die Inkraftsetzung durch ortsübliche Bekanntmachung vorzunehmen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschlussvorlage Nr. 61-04/06 STV „Kreditaufnahme in Höhe von 897.631,75 € zur Umschuldung eines Darlehens beim Landesförderinstitut M-V über den Kommunalen Aufbaufonds (KAF)“**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, zur Umschuldung des fälligen Kredites i. H. v. 897.631,75 € ein Darlehen aus Mitteln des Kommunalen Aufbaufonds beim Landesförderinstitut M-V aufzunehmen.

**Beschlussvorlage Nr. 64-04/06 STV „Satzung der Stadt Sassnitz über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

**für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten – Vergnügungssteuersatzung“**

1. Der Satzungsentwurf über die Vergnügungssteuersatzung wird bestätigt.
2. Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Sassnitz tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.
3. Die Satzung wird nach Anzeige bei der Kommunalaufsicht amtlich bekannt gemacht.  
*Der Wortlaut der Vergnügungssteuersatzung befindet sich in diesem Stadtanzeiger auf Seite 4.*

**Beschlussvorlage Nr. 65-04/06 STV „Bildung eines Kleingartenbeirates für das Stadtgebiet der Stadt Sassnitz – Wahl und Berufung der Mitglieder“**

1. Der Bildung eines Kleingartenbeirates wird zugestimmt.
2. Als Mitglieder werden gewählt:  
Herr Peter Klemm (Inselverband)  
Herr Peter Duske (Inselverband)  
Herr Bernd Kolbe (Stadtvertreter)  
Frau Vera Wilke (Ordnungsamtleiterin)  
Frau Aenne Sahr (Stadtentwicklung)
3. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister.
4. Der Beschluss wird ortsüblich bekannt gemacht.

**Beschlussvorlage Nr. 66-04/06 STV „Ermächtigung der Stadtvertreter Herr Mach und Herr Hußmann nach § 72 KV M-V zu Kreditaufnahmen (242,0 T€, 378,0 T€, 194,0 T€)“**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsgesellschaft Sassnitz mbH Herr Mach und Herr Hußmann werden ermächtigt, einer Kreditaufnahme von insgesamt 814,0 T€ zuzustimmen.

**Beschlussvorlage Nr. 68-04/06 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2007 der Städtebauförderung Sanierungsgebiet ‚Altstadt‘“**

1. Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Altstadt für das Programmjahr 2007 von 750 T€ und des sich daraus ergebenden Eigenanteils von 150 T€ werden bestätigt.
2. Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2007 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

**Beschlussvorlage Nr. 69-04/06 STV „Förderungsantrag zum Programmjahr 2007 der Städtebauförderung Sanierungsgebiet ‚Stadthafen‘“**

1. Das Antragsvolumen für die Städtebauförderung Sanierungsgebiet Stadthafen für das Programmjahr 2007 von 1.000.000 € und des sich daraus ergebenden Eigenanteils werden bestätigt.
2. Der Sanierungsträger wird beauftragt, auf dieser Basis und der konkreten Antragsbewilligung die einzelnen Sanierungsmaßnahmen im Maßnahmenprogramm 2007 zusammenzufassen, weiter vorzubereiten und durchzuführen.

**Beschlussvorlage Nr. 70-04/06 STV „Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 21 ‚Industriegebiet Mukran Südstraße‘“**

1. Der Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet Mukran Südstraße“, bestehend aus der Planzeichnung mit Nebenkarte (Teil A) und dem Text (Teil B), wird als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.
3. Der Bürgermeister der Stadt Sassnitz wird beauftragt, für den Bebauungsplan Nr. 21 „Industriegebiet Mukran

Südstraße“ die Inkraftsetzung durch ortsübliche Bekanntmachung vorzunehmen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Beschlussvorlage Nr. 71-04/06 STV „Aufnahme von Zwischenfinanzierungskrediten für bereits bewilligte Fördermittel aus dem EFRE-Programm 2004 - 2006 zum Bau einer Fußgängerbrücke im Stadthafen der Stadt Sassnitz“**

1. Der Aufnahme von Zwischenfinanzierungskrediten durch die BIG-STÄDTEBAU M/V GmbH als treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Sassnitz für den Zeitraum bis zur Fertigstellung und Schlussabrechnung der Maßnahme Fußgängerbrücke Stadthafen in Höhe von bis 350.000,00 € wird zugestimmt.

2. Die Kreditaufnahme ist in der Höhe und zu dem Zeitpunkt vorzusehen, wie tatsächlich begründete Zahlungsverpflichtungen entstehen und Städtebauförderungsmittel oder anderweitige Einnahmen zur Zwischenfinanzierung nicht zur Verfügung stehen.

3. Die Kredite sind spätestens dann zurückzuzahlen, wenn die bewilligten Finanzierungsmittel aus dem Programm EFRE 2004 - 2006 abgerufen wurden und auf dem Treuhandkonto eingegangen sind.

4. Die Geldbeschaffungskosten einschließlich der Zinsen sollen vorbehaltlich der förderrechtlichen Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Bau M-V aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden.

5. Die Beschlussfassung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Bau Mecklenburg-Vorpommern.

6. Die Zustimmung der Stadt Sassnitz zur Aufnahme von Krediten des Sanierungsträgers bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 64 i. V. m. § 49 Abs. 1 Kommunalverfassung M-V.

**Beschlussvorlage Nr. 80-04/06 STV „Genehmigung für die Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens – Golfpark Stralsund“**

Die Stadtvertretung erteilt die Genehmigung zur Verwendung des Sassnitzer Stadtwappens für den im Antrag benannten Zweck.



**Im nichtöffentlichen Teil der 4. Stadtvertreter-sitzung am 11. September 2006 fasste die Stadt-vertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 55-04/06 STV „Grundstück ‚Waldmeisterstraße15‘ – Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks und Bestellung eines Erbbau-rechts am verbleibenden Grundstück“**

1. Die Stadt Sassnitz schließt einen Erbbaurechtsvertrag über das Grundstück, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstücke 1/7 und einer Teilfläche des Flurstücks 1/17 mit der Zweckbindung, dieses für private und gewerbliche Zwecke zu nutzen.

2. Die Laufzeit des Vertrages wird auf 50 Jahre, der Erbbauzins auf 7 % vom Verkaufswert des Grundstückes festgesetzt.

3. Die Stadt verkauft die in der Anlage schraffiert gekennzeichneten Teilflächen des Flurstücks 1/17.

4. Die Vermessungskosten werden allein durch den Erwerber getragen.

5. Die Gutachter-, Notar-, und Grundbuchkosten sind jeweils durch die Erwerber zu tragen.

6. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf und die Bestellung eines Erbbaurechts gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag sowie Erbbaurechtsvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 56-04/06 STV „Ankauf von Rest- und Splitterflächen im Sanierungsgebiet ‚Stadthafen Sassnitz‘“**

1. Die Flurstücke 1/12 mit 217 m<sup>2</sup>, 1/28 mit 12 m<sup>2</sup> und 3/1 mit 53 m<sup>2</sup> der Gemarkung Sassnitz, Flur 7 werden durch die Stadt erworben.

2. Der Kaufpreis ist der mit Gutachten über die Höhe von lagetypischen Anfangswerten für das nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadthafen Sassnitz“ vom Januar 2004 ermittelte Wert.

3. Die mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten werden durch die Stadt getragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Ankauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten.

**Beschlussvorlage Nr. 57-04/06 STV „Verkauf einer Rest- und Splitterfläche in der Stubbenkammerstraße 8a“**

1. Das Grundstück Gemarkung Stubnitz, Flur 3, Flurstücke 53/3 mit 17 m<sup>2</sup> und 54/1 mit 175 m<sup>2</sup>, wird veräußert.

2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.

3. Gutachter-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 58-04/06 STV „Antrag auf Erwerb einer Grundstücksfläche, angrenzend an den Stubnitzweg“**

1. Die überbaute Fläche des Grundstückes – Teilfläche des Flurstückes 168/19, Gemarkung Stubnitz, Flur 3, wird der Rügenschon Wohnungsbaugenossenschaft zum Kauf angeboten.

2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.

3. Gutachter-, Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 60-04/06 STV „Antrag auf Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 165/22 Gemarkung Lancken, Flur 5“**

1. Die farbig gekennzeichnete Teilfläche des Grundstückes wird veräußert.

2. Kaufpreis ist der aktuelle Verkehrswert, der durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen zu ermitteln ist.

3. Gutachter-, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten sind durch den Käufer zu tragen.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 62-04/06 STV „Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen Stadthafen – Ankauf einer Teilfläche der Kurimmobilien Raulff OHG zur Durchführung der geplanten Erschließungs- und Sanierungsmaßnahmen ‚Rügenplatz‘“**

1. Der Erwerb des o. g. Grundstückes erfolgt zum ermittelten Verkehrswert.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Ankauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 63-04/06 STV „Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks in ‚Buddenhagen 01‘“**

1. Die mit der Brunnenanlage beantragte Teilfläche wird nach Vorliegen der Voraussetzungen veräußert.
2. Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert.
3. Vermessungs,- Gutachter,- Notar- und Grundbuchkosten sind durch die Erwerber zu tragen.
4. Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 72-04/06 STV „Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung Sassnitz zum Erwerb des Parkplatzes Hagen“**

Dem Kauf des Parkplatzes Hagen wird von Seiten der Stadtvertretung grundsätzlich zugestimmt. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Kaufangebot gemeinsam mit dem Bürgermeister von Lohme in der 38. Kalenderwoche 2006 abzugeben.

Die Bedingungen zum Kauf und Betreuung sind unter der Maßgabe zu erarbeiten, dass der Haushalt der Stadt Sassnitz nicht belastet wird. Kaufvertrag und Betreibermodell sind der Stadtvertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.



**Der Hauptausschuss der Stadtvertretung Sassnitz fasste in seiner Sitzung am 25. September 2006 folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 48-05/06 HA „Erlass von Ansprüchen der Stadt auf Zahlung von Erbbauzinsen durch das Unternehmen Sassnitz e.V.“**

Der Hauptausschuss stimmt dem Antrag des Unternehmens Sassnitz e. V. auf Erlass der Erbbauzinsen für das Jahr 2006 in Höhe von 1947,54 € zu.

**Beschlussvorlage Nr. 73-05/06 HA „Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an der Querungsstelle der B 96 bei km 0,500“**

Im Bereich der Querungsstelle werden beidseitig der B 96 Aufstellflächen hergerichtet.



**Im öffentlichen Teil der 5. Stadtvertreterversammlung am 09. Oktober 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 75-05/06 STV „Monitoring und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“**

1. Die Ergebnisse des Monitoring 2005/06 werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Stadtentwicklungskonzept (ISEK) wird entsprechend der im Sachbestandsbericht ausgeführten aktualisierten Annahmen fortgeschrieben.
3. Das fortgeschriebene ISEK ist Grundlage für alle zukünftigen städtebaulichen Planungen.
4. Das Monitoring ist jährlich fortzuführen.

**Beschlussvorlage Nr. 77-05/06 STV „Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über den B-Plan Nr. 9 ‚Kistenplatz‘“**

1. Die Stellungnahmen der TÖB werden gemäß Anlage bewertet und abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen.

2. Der Entwurf der Aufhebungssatzung zum B-Plan Nr. 9 „Kistenplatz“ und der Entwurf der dazugehörigen Begründung werden gebilligt.

3. Die Entwürfe der Aufhebungssatzung und der Begründung sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

4. „Das Verfahren wird nach § 13 BauGB vereinfacht ohne Umweltbericht durchgeführt.“

**Beschlussvorlage Nr. 78-05/06 STV „4. Änderung des B-Planes Nr. 4 Mukraner Straße, 2. BA - Festlegung zu Umfang der Umweltprüfung und Abwägungsentcheidung über Anregungen zum Vorentwurf – Entwurfs- und Auslegungsbeschluss“**

1. Der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden gebilligt.

2. Die zum Vorentwurf vom 29.05.2006 abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und der Träger öffentlicher Belange werden mit folgendem Ergebnis geprüft:

Anregungen von 4 Behörden/TÖB (sh. Anl. 1 Nr. 19, 22, 24, 26.1) werden vollständig berücksichtigt.

Es folgt keine Teil- oder Nichtberücksichtigung von Anregungen.

3. Der Entwurf der 4. Änderung des B-Plans vom 06.09.2006 und der Entwurf der dazugehörigen Begründung werden gebilligt. (Anlage 2, 3)

4. Die Entwürfe der 4. Änderung des B-Plans und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorlage Nr. 79-05/06 STV „Abschließender Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes“**

1. Die 2. Änderung des gültigen Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz wird hiermit beschlossen.

2. Der Erläuterungsbericht zur 2. Änderung des FNP wird gebilligt.

3. Die Änderung des FNP ist zur Genehmigung einzureichen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorlage Nr. 81-05/06 STV „ 5. Änderung des B-Planes Nr. 4 Mukraner Straße, 2. BA – Aufstellungsbeschluss“**

1. Die Festsetzungen der in den Anlagen gekennzeichneten Baufelder im B-Plan Nr. 4 „Mukraner Straße 2. BA“ sollen zur Realisierung von Eigenheimen und der zugehörigen Erschließung geändert werden. Dazu ist das Verfahren der 5. Änderung des B-Plans einzuleiten.

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den dazu erforderlichen städtebaulichen Vertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 82-05/06 STV „Beschluss über Kriterien zur Verleihung von Ehrenbürgerschaften“**

1. Personengruppen, Vereinigungen oder Einzelpersonen haben das Recht, Vorschläge für eine Ehrenbürgerschaft der Stadt Sassnitz zu unterbreiten.

2. Die Vorschläge sind durch die Antragssteller schriftlich zu begründen.

3. Bei den Vorgeschlagenen handelt es sich in der Regel um Personen, die in der Stadt leben, die großen persönlichen Anteil an der Entwicklung unserer Stadt nehmen bzw. genommen haben.

4. Durch den Fachausschuss sind die Vorschläge zu prüfen. Das Ergebnis ist der Stadtvertretung mitzuteilen.
5. Die Stadtvertretung entscheidet mit 2/3 - Mehrheit über Anerkennung bzw. Ablehnung eines Antrages.
6. Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft findet im Rathaus in würdiger Form statt. Es erfolgt eine Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt. Dem Ausgezeichneten wird eine Urkunde übergeben.



**Im nichtöffentlichen Teil der 5. Stadtvertreter-sitzung am 09. Oktober 2006 fasste die Stadt-vertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 59-05/06 STV „Verkauf des Grundstückes ‚Bergstraße 3‘ – Sanierungsgebiet Alt-stadt“**

Der Verkauf erfolgt zum aktuellen Verkehrswert (Endwert). Gutachter-, Notar-, Vermessungs- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen einzuleiten und den Kaufvertrag abzuschließen.

**Beschlussvorlage Nr. 74-05/06 STV „Konzept zur Zuordnung und Privatisierung der Flächen für den ruhenden Verkehr im Wohngebiet Rügener Ring“**

Das Konzept zur Zuordnung und Anordnung der Stellplätze wird bestätigt und bildet die Grundlage weiterer Entscheidungen zur städtebaulichen Entwicklung des Wohngebietes sowie zur Flächenprivatisierung.



**Im öffentlichen Teil der 6. Stadtvertreter-sitzung am 6. November 2006 fasste die Stadtvertretung folgenden Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 84-06/06 STV „Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006“**

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan 2006.

Auf der Grundlage der im 1. Nachtragshaushaltsplan 2006 vorgenommenen Veränderungen von Haushaltsansätzen werden im Verwaltungshaushalt die Einnahmen/ Ausgaben jeweils um 196.900 € erhöht; es ist ein Haushaltsansatz von 10.497.100 € festgesetzt worden.

Im Vermögenshaushalt werden die Einnahmen/ Ausgaben um jeweils 445.200 € erhöht und betragen nunmehr 14.352.400 €

Die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage wurde von 251.400 € auf 352.300 € erhöht. Somit reduziert sich der Bestand auf 63.700 € zuzüglich zweckgebundene 10.000 € zur Anschaffung einer Drehleiter.

*Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 wird in diesem Stadtanzeiger auf Seite 8 bekannt gemacht.*

**Beschlussvorlage Nr. 85-06/06 STV „2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Sassnitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter“ (Abwasserabgabensatzung für Kleineinleiter)**

Die 2. Änderungssatzung wird beschlossen. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30.06. eines jeden Jahres.

*Die Bekanntmachung der Abwasserabgabensatzung erfolgt nach Anzeige und Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.*

**Beschlussvorlage Nr. 86-06/06 STV „2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Sassnitz“**

Die 2. Änderungssatzung wird beschlossen. Nach Anzeige und Unbedenklichkeitserklärung durch die Kommunalaufsicht ist diese amtlich bekannt zu machen.

*Die Beschlüsse aus öffentlicher Sitzung können von jedermann im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Hauptstraße 33, Zimmer 2.05) während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden.*



**Im nichtöffentlichen Teil der 6. Stadtvertreter-sitzung am 6. November 2006 fasste die Stadtvertretung folgende Beschlüsse:**

**Beschlussvorlage Nr. 45-06/06 STV „Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 9, Gemarkung Sassnitz, Flur 3“**

Dem Antrag auf Kauf wird nicht entsprochen. Die Nutzung erfolgt weiterhin auf der Grundlage des Pachtvertrages. Der Pachtvertrag ist entsprechend der Nutzung zu überarbeiten.

**Beschlussvorlage Nr. 83-06/06 STV „Ankauf von Rest- und Splitterflächen im Sanierungsgebiet ‚Stadthafen Sassnitz“**

1. Die Flurstücke 1/24 A und 1/24 B mit ca. 153 m<sup>2</sup> der Gemarkung Sassnitz, Flur 7 werden durch die Stadt erworben.

2. Der Kaufpreis ist der mit Gutachten über die Höhe von lagetypischen Anfangswerten für das nach § 142 BauGB förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadthafen Sassnitz“ von Januar 2004 ermittelte Wert.

3. Die mit dem Ankauf verbundenen Nebenkosten werden durch die Stadt getragen.

4. Die auf den Verkauf gerichteten Maßnahmen sind durch den Bürgermeister einzuleiten.



**Layout & Druck, Herausgeber:**

Stadtverwaltung Sassnitz  
Hauptstraße 33  
18546 Sassnitz  
Tel.: (03 83 92) 68-0 • Fax: (03 83 92) 2 23 63  
E-Mail: [info@sassnitz.de](mailto:info@sassnitz.de)  
Internet: <http://www.sassnitz.de>

**Erscheinungsweise:**

mindestens vierteljährlich

**Bezugsmöglichkeiten:**

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung  
Sassnitz  
ABO-Abgabe nach Vereinbarung